

# COVID-19-Lockerungsverordnung

Am 30. April wurde die COVID-19-Lockerungsverordnung (kurz: COVID-19-LV) kundgemacht. Sie brachte unter anderem eine Neuregelung für beruflich veranlasste Fahrten.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

**D**ie Vorschriften für Arbeitsorte sind nunmehr sinngemäß auch „auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden“ (§ 3 Abs 4 COVID-19-LV). Dies bedeutet, dass durch „sonstige geeignete Schutzmaßnahmen“ (z. B. Nasen-Mund-Schutz) das Infektionsrisiko zu minimieren ist, wenn der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann.

Zu beachten ist allerdings, dass nach den Bestimmungen des Kollektivvertrags

die Wegzeiten zwischen Wohnort und Baustelle (bzw. Betrieb und Baustelle) in aller Regel nicht als Arbeitszeit zu werten sind. Das hat zur Folge, dass die Regelung des § 3 Abs 4 COVID-19-LV beispielsweise auf Fahrten von einer Baustelle zu einer anderen anzuwenden ist (da Arbeitszeit), nicht aber z. B. auf Fahrten zwischen Wohnort und Baustelle.

Für Fahrten außerhalb der Arbeitszeit gilt vielmehr die allgemeine Regelung für Fahrgemeinschaften: „Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Perso-

nen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.“

Laut Auskunft des Gesundheitsministeriums gilt diese allgemeine Regelung für Fahrgemeinschaften auch dann, wenn der Lenker eines Mannschaftstransportfahrzeugs für Fahrten außerhalb der Arbeitszeit eine Lenkzeitenvergütung erhält. ■

# Gerüste im Licht der Gewerbeberechtigung

Bei der Beantwortung der Frage, welcher Gewerbetreibende welche Leistungen im Zusammenhang mit Gerüsten auf Baustellen anbieten darf, kann einem Praktiker schon einmal schwindlig werden.

TEXT: THOMAS MANDL, GESCHÄFTSSTELLE BAU

**G**erüste sind auf Baustellen nicht wegzudenken. Sie bilden als Hilfskonstruktionen die Aorta eines Hochbau-Bauvorhabens, da sie universell als Arbeitsplattform, Schutzeinrichtung oder Schalungsbefestigung verwendet werden. Das Recht, Gerüste planen und aufstellen zu dürfen, wofür statische Kenntnisse erforderlich sind, ist laut Gewerbeordnung (GewO) dem Baumeister, Brunnenmeister, Steinmetzmeister und Holzbau-Meister vorbehalten. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gerüstaufstellung für eigene Arbeiten als auch für andere Gewerbetreibende und deren Arbeiten.

Das Recht, Gerüste aufstellen zu dürfen, kommt generell auch (rein ausführenden) Baugewerbetreibenden zu, ebenso wie das Planungsrecht für statisch nicht relevante Gerüste.

Bezüglich der Planung von statisch belangreichen Gerüsten gilt es zu unterscheiden, ob der Baugewerbetreibende diese für seine eigenen Arbeiten oder für

die Arbeiten anderer Gewerbetreibender durchführt: Hinsichtlich der für eigene Arbeiten aufzustellenden Gerüste darf der Baugewerbetreibende – im Rahmen seiner Nebenrechte gemäß § 32 GewO – die Planung des Gerüsts selbst übernehmen, muss sich hierzu allerdings einer entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Fachkraft (z. B. einem Mitarbeiter mit HTL-Matura) bedienen. Für die Arbeiten anderer Gewerbetreibender kann sich der Baugewerbetreibende hingegen nicht auf seine Nebenrechte berufen, weshalb er die Planung des Gerüsts einem dazu Befugten (z. B. einem Baumeister) überlassen muss.

Einen Sonderfall stellt das freie Gewerbe der „Gerüstverleihung“ dar: Der Umfang dieses Gewerbes ist an sich bereits mit der Vermietung selbst ausgeschöpft. Aufgrund der bei der Ermittlung des Gewerbeumfangs heranzuziehenden Interpretationsmethode (siehe § 29 GewO) wird den Gerüstverleihern in der Praxis jedoch auch das Recht

zugestanden, die von ihnen vermieteten Gerüste aufzustellen, sofern dazu keine statischen Kenntnisse erforderlich sind und der eigentliche Charakter des Betriebs gewahrt bleibt.

Anders als die (rein ausführenden) Baugewerbetreibenden darf der Gerüstverleiher jedoch auch dann keine statisch belangreichen Gerüste aufstellen, wenn ein dazu Befugter (z. B. ein Baumeister) die Planung und Berechnung hierfür übernehmen würde. Dies ergibt sich aus dem Grund, da freie Gewerbe gemäß § 5 GewO – mit Ausnahme der Nebenrechte gemäß § 32 GewO – generell keine Tätigkeiten ausführen dürfen, die reglementierten Gewerben vorbehalten sind. Somit ist eine Gerüstaufstellung für den Gerüstverleiher auch unter Berufung auf die Nebenrechte des § 32 ausgeschlossen, da dadurch sowohl der wirtschaftliche Schwerpunkt als auch die Eigenart des Betriebes des Gerüstverleihers geändert werden würden. ■